

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 14 (1867)

39 (24.9.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529293](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529293)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.: Preis: 3³/₄ gr.

1867. Dienstag, 24. September. **N^o. 39.**

Bekanntmachungen.

1) Diejenigen im Jahr 1847 geborenen Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen in §. 42 der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. d. Mts., betr. die Militairersatz-Aushebung, eine Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienste glauben beanspruchen zu können, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Reclamationen baldmöglichst und jedenfalls spätestens 14 Tage vor Beginn des Ersatzgeschäfts **persönlich** bei dem Stadtmagistrate vorzubringen.

Später eingebrachte Reclamationen können nicht berücksichtigt werden und wird dabei noch ausdrücklich bemerkt, daß auch auf den Einwand, daß der Militairpflichtige sich für dienstuntauglich gehalten, und deshalb die Reclamation unterlassen habe, keine Rücksicht genommen wird.

In Gemäßheit des angezogenen §. 42 der Ministerialbekanntmachung vom 7. d. Mts. können aber auf Grund desfallsiger Reclamationen im 1. oder 2. Concurrrenzjahre zurückgestellt, im 3. zur Ersatzreserve designirt werden:

- a) diejenigen Militairpflichtigen, welche die einzigen Ernährer solcher hilflosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;
- b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
- c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration durch fremde Hülfe keine Veranstellung hat getroffen werden können;
- d) Pächter von Domainen oder ländlichen Privatgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder eines Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist und die

- ohne Nachtheil keine Anstalten zur Vertretung in der Wirthschaft haben treffen können;
- e) solche Eigenthümer von Fabriken und andern gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßigste einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen;
- f) der Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesizers resp. Pächters, der als dessen einzige unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Geschäfts betrachtet werden muß.

Wer auf Grund von Schwerhörigkeit, starker Kurzsichtigkeit, Epilepsie oder Stammeln Befreiung vom Militairdienste beanspruchen will, hat sich ebenfalls **persönlich** und zwar so zeitig unter Benennung von Zeugen und Beibringung von Attesten der Gemeindevorsteher, Prediger, Lehrer u. beim Magistrat zu melden, daß die Untersuchung vor dem Beginn des Ersatzgeschäfts beendigt werden kann.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867 Sept. 26.

2) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß bis zum 27. September d. J. zu der alsdann vom Magistrat vorzunehmenden Straßenschau, im Bezirk der engeren Stadt die gepflasterten Straßen und Trottoirs, sowie die Befriedigungen an Straßen und Plätzen von Unkraut zu reinigen sind. Ingleichen sind etwa schadhafte Trottoirbretter, Kellerluken und Bedeckungen von Kellerlöchern auszubessern resp. zu erneuern und die nach der Straße hin belegenen Regengossen gehörig nachzusehen, und wo es erforderlich zu reinigen und auszubessern.

Wegen der bei der Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt sowie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867 Sept. 20.

3) Die ungepflasterten Wege (Fahr und Fußwege) in Stadt und Stadtgebiet sind bis zum 7. Octbr. d. J. zu der alsdann vom Magistrat vorzunehmenden Wegschau in schaufreien Stand zu setzen.

Insbefondere haben die Annehmer der ausverdungenen Wegstrecken bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu ebenen und soweit nöthig aufzurunden, die Fußwege zu ebenen, und wo es erforderlich, mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen in den Wegen auszufüllen, auf den Wegen wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen und etwa eingestürzte Grabenufer wieder aufzusetzen. Die Landanlieger haben bis dahin namentlich die

nach Art. 35 §. 2 der Wegeordnung ihnen in halber Breite zur Last fallenden Wallgräben gehörig aufzureinigen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und soweit nöthig zu repariren, das in den Befriedigungshecken wachsende Unkraut zu beseitigen und etwaiges von ihrem Lande über Weggräben und Wege überhängendes Gesträuch aufzuschneiden.

Wegen der bei der Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt, sowie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867, Sept. 20.

4) Gefundene Sachen: 1 Stulpe, 1 Pfeife, 1 Gürtel, 1 seid. Tuch, 1 Theaterbillet, 1 geschriebenes Buch, 1 kleiner Wagen.

Diakonissensache.

An Gaben gingen ein beim Stadtdirector Wöbcken von Frau K. 1 \mathfrak{f} und von C. D. Br. J. 25 \mathfrak{f} , für welche der Vorstand Namens des Comite's herzlich dankt.

Stadtrath.

Sizung vom 13. Sept. 1866.

(Schluß.)

5. In der Stadtrathsizung vom 31. Mai d. J. — Gemeindeblatt pag. 96 seq. — war auf Vorschlag des Magistrats zur Aufstellung einer doppelten Druckpumpe auf einem früher vom Lohgerber-Frühstück auf dem Pferdemarktplatz angelegten großen und wasserreichen Brunnen die Summe von 100 \mathfrak{f} unter der Voraussetzung bewilligt, daß eine anzustellende Untersuchung gutes Trinkwasser in Aussicht stelle.

In heutiger Sizung wurden nun, nachdem der fr. Brunnen geöffnet und losgepumpt war, einige Proben Wasser vorgelegt, und ward danach die obige Voraussetzung für erfüllt erklärt und die Aufstellung der Druckpumpe nochmals genehmigt.

6. Bereits im März d. J. war im Schulvorstande zur Sprache gekommen, ob bei der in den letzten Jahren stets zunehmenden Schülerzahl der Dählmann'schen Volksschule nicht die Errichtung einer fünften Classe an dieser Schule dringend nothwendig werde, es war aber nach reiflicher Ueberlegung damals noch von sofortiger Anordnung dieser Maßregel abgesehen, und da besonders die unteren Classen überfüllt zu werden drohten, das Weitere von dem Ergebniß der Zahl der zum Sommer neu hinzukommenden Schüler abhängig gemacht.

Nachdem nun aber die Zahl der in die vorhandenen 4 Schulzimmer mit im Ganzen 1938 D.-F. Flächenraum unterzubringenden Kinder von 283 im Wintersemester 1866/67 durch die neuen Anmeldungen auf 302 im laufenden Sommerhalbjahr gestiegen war, schien die Erweiterung der fr. Schule durch eine 5te Classe, zu deren Einrichtung in dem Gebäude noch der erforderliche Raum vorhanden ist, nicht mehr zu verschieben.

Auf desfälligen Antrag des Schulvorstandes und Magistrats erklärte sich der Stadtrath mit Einrichtung einer 5ten Classe der städtischen Volksschule zu Michaelis d. J. einverstanden und bewilligte zu dem Ende nachträglich zum Voranschlage der Casse der Mittel- und Volksschule für 1867/68

a) zu Ausgabe §. 23 zur Anschaffung von Schulmobilien 78 fl ,

b) zu Ausgabe §. 19 jährlich 250 fl , (für das zweite Halbjahr 1867/68 also 125 fl) als Gehalt des anzustellenden Lehrers, in Betreff dessen weitere Vorschläge des Schulvorstandes zu erwarten seien.

Zu Betreff der Einrichtung und Stellung dieser 5ten Classe in den Verband der in der städtischen Volksschule vorhandenen beiden 2classigen Schulen wird bemerkt, daß beabsichtigt wird, diese neue 5te nicht in Verband zu einer der beiden vorhandenen 2classigen Schulen zu setzen, und auf diese Weise eine 3classige und eine 2classige Schule zu bilden, sondern, namentlich auch im Hinblick auf das in Beziehung auf die städtische Volksschule mit dem Seminar bestehende Verhältniß, diese neue 5te Classe nach und nach zu einer ungetheilten 1classigen Schule heranzubilden in der dann ein und derselbe Lehrer die Kinder von ihrem Eintritt in das schulpflichtige Alter bis zur Confirmation auszubilden hat.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.